

BÜRGERREGLEMENT DER GEMEINDE TÖRBEL

Die Bürgerversammlung vom 20. Dezember 1992, eingesehen die Artikel 96, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung, eingesehen den Artikel des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Bürgerschaften, auf Antrag des Bürgerrates

beschliesst

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Artikel 2

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung werden, solange die Bürgerversammlung keinen Bürgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

Die Bürgerversammlung ernennt in diesem Falle zu Beginn einer Verwaltungsperiode eine auf 3 - 5 Bürgern zusammengesetzte Bürgerkommission.

Diese Kommission wird anlässlich der ersten Bürgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl durch Handmehr.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde kann der Gemeinderat einen die Bürgergemeinde verpflichtenden Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Bürgerkommission fällen.

Artikel 3

Die Bürgerversammlung ernennt zu Beginn jeder Verwaltungsperiode aus ihrer Mitte ein qualifiziertes Kontrollorgan, das ihr über die Rechnung Bericht erstattet.

Artikel 4

Burger von Törbel sind:

- a) die im Familienregister des Zivilstandsamt eingetragenen Personen
- b) jene, welche das Gemeindeburgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben
- c) jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenburger

Artikel 5

Im vorliegenden Reglement bezeichnen die Begriffe „Burger“, „Bewerber“ und „Gesuchsteller“ die Personen der beiden Geschlechter.

Artikel 6

Bei Ausübung eines Rechtes pro Haushalt wird jeder in Törbel wohnsässige Burger mit getrenntem Haus und Herd als haushaltführender Burger betrachtet.

2. BURGERVERMÖGEN

Artikel 7

Das Vermögen der Burgergemeinde von Törbel umfasst alle Güter und Rechte, die in ihrem Eigentum sind, namentlich:

- a) die überbauten und nicht überbauten Grundstücke
- b) Reben
- c) Wald/Weide
- d) Wald
- e) Felsen
- f) Forststrassen
- g) Alpe mit Gebäuden
- h) Kapitalien und Guthaben
- i) Beiteiligungen

j) Spezialfonds

Artikel 8

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung usw.)
- den Brugern zur Nutzung überlassen werden

Der Burgerrat hält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Gütern.

3. NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS

Artikel 9

Die Nutzung des Bürgervermögens erfolgt durch in Töbel wohnsässige Bürger ab dem 18. Altersjahr.

Artikel 10

Bei der Beteiligung von Nichtbürgern an der Nutzung des Bürgervermögens sind folgende Prioritäten zu beachten.

- wohnsässige Bürger
- nicht wohnsässige Bürger
- wohnsässige Nichtbürger
- andere Personen

Artikel 11

Die wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Bürgervermögen.

Artikel 12

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen.

4. NATURALLEISTEUNGEN

A. Wälder

Artikel 13

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde und/oder durch andere Körperschaften und andere Waldbesitzer im Forstrevier unter Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie des gültigen Wirtschaftsplanes.

Die Burgergemeinde kann den Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Artikel 14

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde liefert diese den Burgern zu Vorzugsbedingungen Bau und Brennholz.

Die Preise für Bau und Brennholz werden im Burgerrat festgelegt.

B. Alpen

Artikel 15

Für die Alpen gilt das jeweils gültige Reglement der Burgeralpen und die diesbezüglichen Beschlüsse der Burgerversammlung.

5. Barnutzen

Artikel 16

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

Dabei haben die Beteiligungen:

- der allgemeine finanziellen Lage der Burgergemeinde Rechnung zu tragen
- der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendung entsprechend der Einkommen).

6. ERTEILUNG DES BURGERRECHTS

Artikel 17

Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Törbel muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Die Bewerber müssen die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Burgerechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichtes, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner unmündigen Kinder ein.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 18

Das Gesuch wird in Erwägung gezogen und der Burgerversammlung unterbreitet, auch wenn der Bewerber nicht in Törbel seinen Wohnsitz hat.

Artikel 19

Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

Sie fasst ihren Entscheid innert Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.

Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tagen fällig.

Artikel 20

Die Erteilung des Bürgerrechts an Schweizer, welche seit 5 Jahren in Törbel wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Vorbehalten bleiben die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

Artikel 21

Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Artikel 22

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Törbel hohe Verdienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und kann weder vererbt noch sonstwie übertragen werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die Burgergemeinde von Törbel ist Mitglied des Verbandes der Walliser Burgergemeinden.

Artikel 24

Für die Total- und Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat bzw. der Gemeinderat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarifen oder Gebühren.

Artikel 25

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Anhang

Einbürgerungs-Tarife

1. Ausländer

- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| a) nicht wohnsässige | Fr. 10'000.-- & Bürgertrüch |
| b) wohnsässige | Fr. 5'000.-- & Bürgertrüch |

2. Schweizer

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| a) nichtwohnsässige | Fr. 3'000.-- & Bürgertrüch |
| b) wohnsässige | |
| (weniger als 5 Jahre) | Fr. 2'000.-- & Bürgertrüch |
| c) wohnsässige | |
| (mehr als 5 Jahre) | Fr. 1'000.-- & Bürgertrüch |

Diese Einbürgerungstarife gelten pro Person und jeden Alters. Der Bürgertrüch gilt einmal pro Familie bei gleichzeitiger Gesuchstellung.

Angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 01.01.1992

Angenommen in der Burgerversammlung vom 20.12.1992

Homologiert vom Staatsrat am 17. Februar 1993

Siegelgebühr Fr. 60.—

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 17. Februar 1993